



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die
Schulleitungen und
stellv. Schulleitungen
aller Schulformen

Hamburg, den 29. April 2022

Per Mail

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – die Maskenpflicht entfällt, die Testpflicht bleibt bis auf Weiteres, die Lüftungsregelungen und der Betrieb von Luftfiltern gelten weiterhin

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach Beschluss des Deutschen Bundestages und der Hamburgischen Bürgerschaft endet die Maskenpflicht in Innenräumen mit Ausnahme des Öffentlichen Personennahverkehrs und weniger anderer Einrichtungen spätestens am 30. April. Damit endet an diesem Wochenende auch die Maskenpflicht in den Hamburger Schulen. Das Tragen einer Maske in der Schule ist ab dem 1. Mai eine individuelle Entscheidung jedes einzelnen, der wir mit Respekt begegnen und die von niemandem verhindert oder erzwungen werden darf. Das gilt nicht nur für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Schulbeschäftigten, sondern auch für alle anderen Personen, die die Schule betreten. Wir bitten Sie, Ihre Schulgemeinschaften entsprechend zu informieren.

Bereits im letzten Monat haben 14 Bundesländer die Maskenpflicht und viele weitere Einschränkungen und Sicherheitsmaßnahmen an den Schulen beendet. In 12 Bundesländern finden beispielsweise keine verpflichtenden Schultests mehr statt. In Hamburg lockern wir ebenfalls behutsam einzelne Einschränkungen, bleiben dabei jedoch etwas vorsichtiger als die anderen Bundesländer. Gemeinsam mit Ihnen als Schulleitungen gilt es nun, einen Weg zu finden, um das Auslaufen der pandemischen Lage und den Wunsch vieler vor allem junger Menschen nach „Normalität“ mit den Sorgen der Menschen vor einer Infektion in Einklang zu bringen.

Das gilt auch für das allgemeine Schulleben. Künftig dürfen wieder alle Personen, insbesondere die Sorgeberechtigten, wie vor der Pandemie das Schulgelände betreten.

Auch der grundsätzliche Umgang mit Krankheitssymptomen wird behutsam angepasst. Nach Einschätzung von Gesundheitsämtern und Mediziner*innen ist künftig nicht mehr jeder Schnupfen und jede Unpässlichkeit als Anzeichen für eine Corona-Infektion zu bewerten, das unmittelbar zum Ausschluss von der Teilnahme am Schulleben führt. Die Möglichkeit einer Corona-Infektion wird für uns alle ein Teil unseres Lebens sein, wir werden lernen müssen, damit umzugehen, ohne

unser Leben grundsätzlich einzuschränken. Nach zweieinhalb Jahren Pandemie geht dies nicht von heute auf morgen, wir müssen hier gemeinsam einen Weg beschreiten, aufeinander achten, Rücksicht nehmen und auch ein bisschen Geduld mitbringen.

Vor diesem Hintergrund und mit dieser Zielsetzung wurde der anliegende Muster-Corona-Hygieneplan deutlich gekürzt und der aktuellen Rechtslage auf Bundes- wie Landesebene angepasst. Die wesentlichen Änderungen sind wie immer gelb unterlegt. Auf folgende Regelungen möchte ich besonders hinweisen:

Verpflichtende Schnelltests für das schulische Personal sowie Schülerinnen und Schüler

Bis auf weiteres halten wir an der Testpflicht fest. Die einschlägigen Regelungen bleiben unverändert:

- Wie bisher gilt auch weiterhin: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, der externen Dienstleister (z.B. Catering- oder Reinigungsunternehmen), der Träger der Freien Kinder- und Jugendhilfe sowie die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer dürfen das Schulgelände nur betreten bzw. dort verbleiben, wenn sie einen negativen Corona-Test, einen Impfnachweis oder einen Genesenen-Nachweis vorlegen.
- Wie bisher gilt auch weiterhin: Alle Schülerinnen und Schüler müssen sich zwei Mal in der Woche an den von der Schule festgelegten Tagen mit einem Schnelltest testen. Diese Regelung gilt zunächst weiterhin auch für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler. Ein Gerichtsurteil, dass bei zwei Schülerinnen und Schülern aufgrund ihrer Impfungen die Schnelltests untersagt hat, wird zurzeit in der Schulbehörde geprüft. Wir werden Sie über eventuelle Auswirkungen des Urteils auf die Testpraxis an den Schulen in der nächsten Woche informieren.

Testungen von Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge

Grundsätzlich testen sich auch die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge regelhaft zweimal in der Woche, indem sie an den seriellen Testungen der Schule an den vorgesehenen Testtagen teilnehmen. Darüber hinaus sind keine zusätzlichen Testungen vorgesehen, ein tagesaktueller Schnelltest ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

Sind Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in den Prüfungswochen bereits von der Teilnahme am Regelunterricht befreit, sind alle Schulen gebeten, für diese Schülerinnen und Schüler zwei verbindliche Schnelltestungen in der Woche in der Schule unter Aufsicht gegebenenfalls auch an anderen Tagen vorzusehen. Dies kann am Prüfungstag selber sein oder auch beispielsweise am Vortag. Selbstverständlich können sich Schülerinnen und Schüler wie bisher auch dafür entscheiden, die Testung alternativ am Vortag der Prüfung in einem anerkannten Testzentrum durchzuführen und sich diese bescheinigen zu lassen. Die Zahl der wöchentlichen Schnelltestungen für diese Schülergruppe orientiert sich an der Anzahl der Anwesenheitstage in der Schule, geht aber grundsätzlich nicht über zwei Schnelltestungen hinaus.

Die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen entfällt ersatzlos

Die Pflicht zum Tragen von Masken in Innenräumen ist ab dem 1. Mai 2022 aufgehoben. Es liegt in der individuellen Entscheidung von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern sowie allen schulischen Beschäftigten, ob sie persönlich freiwillig eine Maske in der Schule tragen möchten.

Es kann keine Gremienbeschlüsse o.Ä. geben, die die Maskenpflicht in Schule oder einzelnen Lerngruppen verpflichtend vorsehen.

Nach mehr als zwei Jahren des Maskentragens ist dieses für viele eine positive Nachricht. Es wird aber auch in den Schulen Menschen geben, die sich weiterhin schützen und insbesondere in Innenräumen eine Maske tragen möchten. Dieses ist selbstverständlich zu akzeptieren. Beim Umgang mit denjenigen, die sich mehr Schutz durch das Maskentragen wünschen und denjenigen, die erleichtert sind, keine Masken mehr tragen zu müssen, werden wir alle in den Schulen, den Behörden und auch im privaten Umfeld Rücksicht aufeinander und Geduld miteinander aufbieten müssen.

Alle Regelungen für die Lüftung und die Nutzung der Luftfilter bleiben bestehen

Grundsätzlich gilt auch weiterhin, dass ergänzend zu den Lüftungen in den Pausen während einer Unterrichtsstunde mindestens eine Quer- oder Stoßlüftung von fünf Minuten durchgeführt wird. Neu im Muster-Corona-Hygieneplan (MCH) ist, dass der konkrete Zeitpunkt sich am Unterrichtsverlauf ausrichten kann. Es müssen nicht immer genau zwanzig Minuten sein, es kann auch etwas vorher oder etwas später sein. Entscheidend ist, dass mindestens einmal in der Unterrichtsstunde kräftig durchgelüftet wird. Die flächendeckend ausgelieferten Luftfilter sind auch weiterhin ergänzend zur Lüftung einzusetzen.

Umgang mit Krankheitssymptomen

Auf dem Weg aus der pandemischen Lage in eine neue Normalität ist auch der gleichermaßen verantwortungsvolle wie unaufgeregte neue Umgang mit Krankheitssymptomen zu beachten. Nicht jedes Niesen muss ein Anzeichen für eine Corona-Infektion sein. Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit laufender Nase (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern können wie vor der Pandemie wieder zur Schule kommen. Sie sind natürlich gehalten, die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten, insbesondere die Husten- und Niesetikette.

Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit Fieber, trockenem Husten und Halsschmerzen sollten bis zum Abklingen der Symptome nicht zur Schule zu kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilzunehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine chronische Erkrankung zu erklären.

Isolationspflichten bei bestätigter Corona-Infektion

Weiterhin unverändert gilt die Absonderungspflicht oder Isolationspflicht für infizierte Personen. Personen, bei denen ein Schnelltest positiv ausgefallen ist, müssen sich unverzüglich einem PCR-Test unterziehen. Ist auch der PCR-Test positiv und somit eine Infektion nachgewiesen, muss sich die infizierte Person regelhaft zehn Tage isolieren.

In den Hinweisen zur Isolation bzw. zur Quarantäne wurde von der Gesundheitsbehörde für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 17 Jahren eine Ergänzung vorgenommen, die gelb unterlegt ist. Ansonsten hat es keine Veränderung gegeben. Sollten sich die Quarantäneregelungen verändern, werden wie alle Schulen informieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe, mit diesen Informationen und den getroffenen Regelungen können Sie die nächsten Wochen gut ausgestalten. Wir werden die weitere Entwicklung beobachten und natürlich mit Ihnen direkt und über die Gruppen der Sprecherinnen und Sprecher im Austausch bleiben.

Herzliche Grüße

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Altenburg-Hack', written in a cursive style.

Thorsten Altenburg-Hack

Anlagen

- Aktualisierter Muster-Corona-Hygieneplan
- Abgestimmte Hinweise für die Schulen zum Vorgehen bei der Anordnung von Isolation bei bestätigten Corona-Infektionen bzw. Quarantänen bei Kontaktpersonen